Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 10117 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

[redacted]
Leiter des Referats SW II 4
Wohngeld

HAUSANSCHRIFT
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16240
FAX +49 30 18 681-16962

www.bmi.bund.de

E-Mail: [redacted]

Aktenzeichen: [redacted]
Berlin, 4. Mai 2022

Durchführung des Wohngeldgesetzes – Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Wohngeldhaushalten

Übersicht

I. Vorbemerkung 3
II. Ist die aus der Ukraine kriegsbedingt geflüchtete Person ein Haushaltsmitglied nach dem Wohngeldgesetz? 3
1. Zu 1.: Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft 3
2. Zu 2.: Gemeinsames Bewohnen 4
3. Zu 3.: Mittelpunkt der Lebensbeziehungen 4
4. Zu 4.: Kein Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 3 WoGG 4
a. Rechtsverordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 WoGG 4
b. Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WoGG 5
c. Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz, § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WoGG 5
III. Geflüchtete Person ist „Haushaltsmitglied“ nach § 5 WoGG 5
1. Geflüchtete Person bezieht *keine* Transferleistungen im Sinne von § 7 WoGG 5
2. Geflüchtete Person erhält Transferleistungen ohne KdU oder hat eigenes Einkommen 5

3. Geflüchtete Person bezieht Transferleistungen und ist vom Wohngeld ausgeschlossen nach § 7 WoGG 6

IV. Geflüchtete Person ist *kein* „Haushaltsmitglied“ nach § 5 WoGG 6

1. Bestimmter Wohnraum wird geflüchteter Person überlassen, § 11 Abs. 2 Nr. 2 WoGG . 7

2. Kein bestimmter Wohnraum wird geflüchteter Person überlassen, § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG 7

3. Regel-Bewilligungszeitraum bei Billigkeitsentscheidung 7

V. Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG 8

VI. Erfordernis der Billigkeitsentscheidung 8

VII. Geltungsdauer 8

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I. Vorbemerkung

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zwingt viele Menschen zur Flucht, unter anderem nach Deutschland. Die Hilfsbereitschaft in Deutschland ist groß. Viele private Haushalte, darunter auch Wohngeldhaushalte, wollen helfen und nehmen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auf.

Die Hilfsbereitschaft privater Haushalte entlastet Bund, Länder und Kommunen und auch private Organisationen dabei, die hohe Zahl an Kriegsflüchtlingen nach ihrer Ankunft in Deutschland unterzubringen und zu versorgen. Die Hilfsbereitschaft soll nicht dazu führen, dass Wohngeldhaushalte finanzielle Nachteile bei der Höhe ihres Wohngeldes erleiden.

Vor diesem Hintergrund werden wohngeldrechtliche Möglichkeiten (II. und III.) sowie Sonderregeln (IV.) erläutert.

II. Ist die aus der Ukraine kriegsbedingt geflüchtete Person ein Haushaltsmitglied nach dem Wohngeldgesetz?

Zunächst ist zu klären, ob die aus der Ukraine geflüchtete Person, die von einem Wohngeldhaushalt aufgenommen wird, ein **Haushaltsmitglied nach § 5 WoGG** ist.

Dafür muss die geflüchtete Person die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine der **Fallgruppen** des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 WoGG muss vorliegen,
2. der Wohnraum muss **gemeinsam** mit der wohngeldberechtigten Person **bewohnt** werden,
3. der **Mittelpunkt der Lebensbeziehungen** muss in dem Wohnraum liegen, den die geflüchtete Person mit der wohngeldberechtigten Person gemeinsam bewohnt,
4. <u>und</u> es darf **kein Ausschlussgrund** nach § 5 Abs. 3 WoGG vorliegen.

1. Zu 1.: Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Die Fallgruppe „**Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft**“ nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG wird nach § 5 Abs. 2 WoGG vermutet, wenn die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 des § 7 Abs. 3a des SGB II erfüllt sind. In der Norm heißt es: Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner 1. länger als ein Jahr zusammenleben, 2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, 3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder 4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

2. Zu 2.: Gemeinsames Bewohnen

Wohnraum wird nicht **gemeinsam bewohnt**, wenn nur Nebenräume (z. B. Bad, Toilette, Nutzküche, Flur, Diele, Abstellraum) gemeinsam genutzt werden.

3. Zu 3.: Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

Der „**Mittelpunkt der Lebensbeziehungen**“ liegt in dem Wohnraum, den die Person vorwiegend nutzt und kann nur ein Ort sein.

In grober Anlehnung an Teil A Nr. 3.51 Abs. 2 Satz 3 WoGVwV und gleichzeitiger Berücksichtigung des zentralen Ziels dieser Hinweise (I.) sollte Folgendes beachtet werden:

Bei einem Aufenthalt einer ausländischen Person, der weniger als zwei Monate beträgt, ist in der Regel anzunehmen, dass sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht in der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, befindet. Dieser Gedanke kann auch für aus der Ukraine geflüchtete Personen, die in einen Wohngeldhaushalt aufgenommen werden, herangezogen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss davon ausgegangen werden, dass die meisten aus der Ukraine kriegsbedingt geflüchteten Personen nicht in näherer Zukunft in ihre Heimat zurückkehren können. Ein Ende des Krieges ist gegenwärtig nicht erkennbar. Auch wurde und wird neben Infrastruktur der Wohnraum sehr vieler Menschen in der Ukraine zerstört, so dass eine baldige Rückkehr unwahrscheinlich ist.

Entscheidend wird daher sein, den Sachverhalt dahingehend zu ermitteln, wo sich der Lebensmittelpunkt der geflüchteten Person in Deutschland befindet.

Es ist eine Prognose zu treffen:

- Eine absehbar kurzfristige Unterbringung in dem aufnehmenden Wohngeldhaushalt unter zwei Monaten wird *nicht* als Lebensmittelpunkt gewertet werden können.
- Ist ein Aufenthalt in dem aufnehmenden Wohngeldhaushalt von mehr als zwei Monaten geplant, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen dorthin verlagert hat.

4. Zu 4.: Kein Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 3 WoGG

Ein **Ausschlussgrund** nach § 5 Abs. 3 WoGG greift grundsätzlich nicht. Nach der Norm können ausländische Personen nur Haushaltsmitglieder sein, wenn sie die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 5 WoGG erfüllen.

a. Rechtsverordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 WoGG

Aus der Ukraine geflüchtete Personen sind aufgrund einer Rechtsverordnung im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 WoGG – der **Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung** vom 7. März 2022 – vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Die Verordnung ist bis zum 31. August 2022 befristet.

b. Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WoGG

Darüber hinaus können aus der Ukraine geflüchtete Personen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WoGG einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz beantragen. Der Aufenthaltstitel ergeht nach **§ 24 Aufenthaltsgesetz** (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) und beruht auf Artikel 5 Absatz 1 der Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001).

c. Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz, § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WoGG

Grundsätzlich kann auch eine **Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz** gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WoGG in Betracht kommen. Allerdings brauchen aus der Ukraine geflohene Personen gegenwärtig einen Antrag auf Asyl nicht zu stellen. Das Recht einen Asylantrag zu stellen besteht jedoch unabhängig davon fort.

III. Geflüchtete Person ist „Haushaltsmitglied“ nach § 5 WoGG

Es sind die allgemeinen wohngeldrechtlichen Vorschriften anwendbar. Die Aufnahme einer aus der Ukraine geflüchteten Person in einen Wohngeldhaushalt kann insbesondere die Frage aufwerfen, ob eine Änderung des Wohngeldes nach § 27 WoGG in Betracht kommt. Auf zwei Fallkonstellationen, die besonders häufig auftreten können, soll im Nachfolgenden eingegangen werden.

1. Geflüchtete Person bezieht *keine* Transferleistungen im Sinne von § 7 WoGG

Insbesondere kann aufgrund der gestiegenen Anzahl an Haushaltsmitgliedern grundsätzlich nach **§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG** ein Erhöhungsantrag gestellt werden.

Hierbei muss jedoch auch die Plausibilität geprüft werden (vgl. Teil A Nr. 15.01 WoGVwV), denn bei der Wohngeldberechnung aufgrund eines Erhöhungsantrages für den neuen BWZ sind auch alle anderen Umstände zu berücksichtigen, die für die Wohngeldbewilligung maßgebend sind (vgl. Teil A Nr. 27.13 WoGVwV). Sofern die Plausibilität nicht gegeben ist, ist ein Erhöhungsantrag abzulehnen (die bisherige Wohngeldhöhe bleibt bestehen) und der Haushalt ist darauf hinzuweisen, dass für die aus der Ukraine geflüchteten Personen eine Transferleistung (Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. SGB II) beantragt werden sollte.

2. Geflüchtete Person erhält Transferleistungen ohne KdU oder hat eigenes Einkommen

Sofern die geflüchtete Person über eigenes Einkommen verfügt, z. B. Transferleistungen ohne darin enthaltene Kosten der Unterkunft oder Arbeitslohn, ist folgendermaßen zu verfahren:

Nach **§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG** ist über das Wohngeld von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn sich nicht nur vorübergehend das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht hat.

Bei einer solchen Neuberechnung von Amts wegen verringert sich zwar das Wohngeld, aber gleichzeitig wird durch die Einkommenserhöhung diese Verringerung kompensiert, so dass der Haushalt insgesamt keinen Nachteil erleidet.

3. Geflüchtete Person bezieht Transferleistungen und ist vom Wohngeld ausgeschlossen nach § 7 WoGG

Nach **§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WoGG** ist über das Wohngeld von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn sich nicht nur vorübergehend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als 15 Prozent verringert hat.

Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung kann sich insbesondere nach **§ 11 Abs. 3 Satz 1 WoGG** verringern. Nach der Norm ist nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied **vom Wohngeld ausgeschlossen** ist.

Die geflüchtete Person, die Haushaltsmitglied nach § 5 WoGG ist, ist im Fall des **§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WoGG** vom Wohngeld ausgeschlossen und nicht nach § 6 Abs. 1 WoGG zu berücksichtigen, wenn sie Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem AsylbLG bezieht und diese auch Kosten der Unterkunft berücksichtigen (vgl. § 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII; § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Aus der Ukraine geflohene Personen sind für diese Leistungen leistungsberechtigt aufgrund ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (vgl. § 1 Nr. 3 Buchst. a AsylbLG).

Bei einer solchen Neuberechnung von Amts wegen verringert sich zwar das Wohngeld, aber gleichzeitig ist durch die Transferleistung die Miete anteilig abgedeckt, so dass der Haushalt insgesamt keinen Nachteil erleidet.

IV. Geflüchtete Person ist *kein* „Haushaltsmitglied“ nach § 5 WoGG

Die Aufnahme einer geflüchteten Person soll nicht dazu führen, dass die bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete oder Belastung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 WoGG zu Lasten des Wohngeldhaushaltes reduziert wird und dieser weniger Wohngeld erhält.

Die Kürzung des Wohngeldes für Wohngeldhaushalte, die geflüchtete ukrainische Personen bei sich aufnehmen, kann eine unbillige Härte darstellen.

Daher soll in diesen Fällen eine **Billigkeitsentscheidung** ergehen. In Abweichung von dem Gesetzeswortlaut sollen die folgenden Ausführungen gelten, bis § 11 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 WoGG entsprechend in einem Gesetzgebungsverfahren rückwirkend geändert wurden.

1. **Bestimmter Wohnraum wird geflüchteter Person überlassen, § 11 Abs. 2 Nr. 2 WoGG**

   Zugunsten des wohngeldrechtlichen Haushalts, der eine geflüchtete Person (s. o. II. 4.) aufgenommen hat, ist **§ 11 Abs. 2 Nr. 2 WoGG** abweichend anzuwenden.

   Abweichend von dem Wortlaut der Norm soll der Anteil der Miete oder Belastung *nicht* außer Betracht bleiben, der auf den Teil des Wohnraums entfällt, der der aus der Ukraine geflüchteten Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird.

   Die Norm greift im Unterschied zu § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG, wenn **ein bestimmter Teil des Wohnraums überlassen** wird. Die gemeinsame Nutzung von Wohnräumen hindert die Anwendung der Vorschrift dagegen nicht.

2. **Kein bestimmter Wohnraum wird geflüchteter Person überlassen, § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG**

   Zugunsten des wohngeldrechtlichen Haushalts, der eine geflüchtete Person aufgenommen hat, ist **§ 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG** abweichend anzuwenden.

   Abweichend von dem Wortlaut der Norm bleibt der Anteil der Miete oder Belastung *nicht* außer Betracht, der dem Anteil einer entgeltlich oder unentgeltlich **mitbewohnenden** aus der Ukraine geflüchteten **Person** entspricht, gemessen an der Gesamtzahl der Bewohner und Bewohnerinnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Die geflüchtete Person ist kein Haushaltsmitglied, aber ihr **Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist** der Wohnraum und sie erfüllt nicht selbst die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG.

   Ein **Mitbewohnen** liegt vor, wenn kein bestimmter Teil des Wohnraums zur Nutzung überlassen ist. Ein Mitbewohnen liegt nur vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner Wohnraum gemeinsam nutzen. Die gemeinsame Nutzung ausschließlich von Nebenräumen reicht für eine Anwendung dieser Vorschrift nicht aus. Siehe auch unter II. 2.

   Zur Voraussetzung „**Mittelpunkt der Lebensbeziehungen**“ siehe oben unter II. 3. Die mitbewohnende Person muss den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in diesem Wohnraum haben.

3. **Regel-Bewilligungszeitraum bei Billigkeitsentscheidung**

   Wird aus Gründen der Billigkeit von § 11 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 WoGG abgewichen, finden die allgemeinen Regeln für die Bildung des BWZ Anwendung. Es soll unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG grundsätzlich ein Regel-BWZ von zwölf Monaten gebildet werden.

V. Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

Ist die aus der Ukraine geflüchtete Person Haushaltsmitglied nach § 5 WoGG und wurde für sie eine (aktuell geltende) Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG von einer Person abgegeben, die nicht Haushaltsmitglied ist, so finden § 11 Abs. 2 Nr. 5 und § 14 Abs. 3 Nr. 3 WoGG Anwendung.

VI. Erfordernis der Billigkeitsentscheidung

Die Billigkeitsentscheidung ist erforderlich, um Wohngeldhaushalte, die aus der Ukraine stammende Kriegsflüchtlinge aufnehmen, anreizsetzend zu unterstützen. Bund, Länder und Kommunen haben die Haushalte in Deutschland zur solidarischen Aufnahme aufgerufen. Die private Aufnahme Geflüchteter entlastet Bund, Länder und Kommunen bei der Absicherung der sehr kurzfristig sicherzustellenden Unterbringung. Die Aufnahme in einem privaten Haushalt entlastet Bund, Länder und Kommunen aber auch bei der Betreuung und Beratung aus der Ukraine geflüchteter Personen. Den aufnehmenden Haushalten kommt hier eine wichtige Brückenfunktion zu.

VII. Geltungsdauer

Die vorstehenden Regelungen sollen zunächst befristet bis zum 30. Juni 2023 gelten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Wohngeldhaushalte durch die Aufnahme aus der Ukraine geflüchteter Personen nicht schlechter gestellt werden. Somit wird den geflüchteten Personen Zeit gegeben, sich in Deutschland registrieren zu lassen und ggfs. Sozialleistungen zu beantragen.

[redacted]

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.